

Pflegezentren Gemeinde Freienbach

Strategie, Trägerschaft – Alter, Wohnen und Pflege

Gespräch zum Grundlagenpapier BEKO und GRB Nr. 389 vom 7.11.2019
Dienstag, 28. Januar 2020, 14-15 Uhr

Teilnehmer: Monika Lienert, Gemeinderätin
 Esther Reichmuth, Abteilungsleiterin Gesellschaft
 Irene Herzog-Feusi, Bürgerforum Freienbach, Präsidentin
 Beat Weibel, Bürgerforum Freienbach

Themenkatalog: A) Grundsätzliche Fragen
 B) Fragen, Stellungnahmen, Forderungen zum Grundlagenbericht
 C) Fragen, Stellungnahmen, Forderungen zum GRB Nr. 389
 D) Weiteres Vorgehen/nächster Termin für einen Austausch

A) Grundsätzliche Fragen

A 1 Das Grundlagenpapier zeigt, dass die Gemeinde Freienbach auf Jahrzehnte hinaus keinen Bedarf für das Senevita-Angebot hat. Gemäss Auskunft von Gemeindegemeinschafter Albert Steinegger gegenüber den Obersee Nachrichten vom 31.10.2019 würde der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung heute nicht mehr unterschreiben: *«Der Bedarf fehlt. (...) Dass die Leistungsvereinbarung aus heutiger Sicht nicht mehr abgeschlossen würde, liegt wohl auf der Hand».*

Wieso hält der Gemeinderat trotzdem an der Leistungsvereinbarung fest?

A 2 Die Leistungsvereinbarung bezweckte die *«Bereitstellung von Pflegeplätzen in der Senevita Ufenau-Park in Pfäffikon für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach»* (Präambel).

Wie garantiert der Gemeinderat, dass das Senevita Alters- und Pflegeheim im Wesentlichen *für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Freienbach* bereitgestellt würde, obwohl auf Jahrzehnte hinaus eine Überkapazität an gemeindeeigenen – bedeutend günstigeren – Angeboten besteht?

A 3 Laut Gemeindegemeinschafter würden für die Gemeinde Freienbach keine Mehrkosten entstehen, weil *«allfällige Beiträge (...) die Folge der Aufnahme des Heims der Senevita AG in die kantonale Pflegeheimliste»* wären, *«diese Gelder (...) via Kanton auf alle Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt»* würden und es *«deshalb schlichtweg keine Rolle spiele, wo im Kanton Schwyz ein Heim stehe».*

Warum ist Senevita auf der aktuellen Pflegeheimliste des Kantons nicht mehr aufgeführt (gültig ab 1.1.2019)?

Was bedeutet dies:

- a) für die Gültigkeit der Vereinbarung?
- b) für die Kostenverteilung auf alle Einwohner des Kantons?
- c) für die Kostenverpflichtung zulasten der Gemeinde Freienbach?

Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Gemeinderat zulasten des ganzen Kantons, indem er daran festhält, die Privatfirma Senevita AG zu beauftragen, unbefüllte Pflegeplätze anzubieten?

A 4 Freienbach übersteigt die vom Kanton festgelegten Maximalzahlen schon heute massiv und auf lange Zeit hinaus – auch ohne Senevita. Auch die anderen Schwyzer Gemeinden haben gemäss Grundlagenpapier (Grafik S.64) steigende Überkapazitäten und benötigen keine zusätzlichen Freienbacher Senevita-Pflegeplätze.

Wie garantiert der Gemeinderat, dass die Senevita AG alle Pflegeplätze und Wohnungen leerstehen lassen würde, für welche keine Einwohner aus der Gemeinde Freienbach und aus dem Kanton Schwyz zu finden wären?

- A 5 Private Anbieter lasten die Zimmer und Wohnungen aus Gründen der Gewinnmaximierung permanent voll aus, bevorzugt auch mit Personen, die z.B. von Sozialhilfe/Ergänzungsleistungen abhängig sind. Das Gesetz wird ausgenützt, wonach der Kanton deren gesamte Restkosten im Giesskannenprinzip bezahlen müsste. Entsprechend würde Senevita erwartbar fehlende Bewohner aus anderen Kantonen oder auch aus dem Ausland herholen, um Full-house-Höchstrenditen für ihre Aktionäre zu erreichen. Sozialhilfebedürftige würden auf diesem Weg gezielt in die Gemeinde Freienbach «eingemeindet».

Wie garantiert der Gemeinderat, dass das gewaltige Senevita-Überangebot von Alterswohnungen und Pflegeplätzen keine Schlepper-Tätigkeit auslöst (z.B. Anwerben von mittellosen Auslandschweizern mit dem Versprechen, hier würde alles staatlich bezahlt)?

Wie garantiert der Gemeinderat, dass die Senevita AG während der gesamten Vertragsdauer (bis nach 2040) analog zum privaten Tertianum, Selbstzahler-Modell **keine** mittellosen auswärtigen Personen aufnehmen würde?

Wie sichert der Gemeinderat, dass die öffentlichen Pflegeplatzangebote nicht Leerstände aufweisen und Betriebsdefizite zulasten der Steuerzahler einfahren, während Senevita ihre Aktionäre mit dem Abschöpfen öffentlicher Gelder bedienen könnte?

- A 6 Den Steuerzahlern (im Kanton Schwyz und insbesondere in der Gemeinde Freienbach) würden bei vollem Haus der Senevita AG mindestens 20 Mio. pro Jahr an zusätzlichen «Sozialkosten» aufgebürdet.

Wie garantiert der Gemeinderat, dass durch das Überangebot an Pflegeplätzen und Alterswohnungen die Ergänzungsleistungen im Kanton Schwyz nicht sprunghaft ansteigen und dann Jahr für Jahr das Budget belasten würden?

- A 7 Nach Eröffnung mit (erwartbar von Anfang an gefülltem) Haus gäbe es auf Seiten der Gemeinde keinen Handlungsspielraum mehr.

Auch wenn die Gemeinde irgendwann veranlasst wäre, die Leistungsvereinbarung zu kündigen (z.B. infolge schlechter Leistungen) würden die riesigen Zahlungsverpflichtungen zulasten der Steuerzahler (Kanton und Gemeinde) weiter bestehen.

Sobald nämlich Senevita den Betrieb gestartet hat, sind ihre Mieter / Pflegebedürftigen auch schon selbst zu Freienbachern geworden. Sie haben dann hier ihren neuen Wohnsitz und das Anrecht auf Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe und lebenslangen Aufenthalt in einem unserer eigenen Pflegeheime.

Freie Kapazitäten entstünden somit auch bei späterer Kündigung keineswegs.

Wie garantiert der Gemeinderat, dass der Vertrag mit Senevita bei fehlender Qualität der Pflegeleistungen (wie z.B. in Pratteln) ohne immense Folgekosten zulasten der Öffentlichkeit aufgehoben werden könnte?

A 8 Laut Gemeindeschreiber Steinegger teilt der Gemeinderat die Befürchtung nicht, dass Arbeitsbedingungen und Pflegequalität zugunsten der Aktiengewinne stetig verschlechtert würden. Damit negiert der Gemeinderat wider besseres Wissen die untrennbaren Zusammenhänge. Klagen wegen Lohndumping, zu wenig Personal und dauerndem Personalwechsel bei Senevita – mit entsprechenden Qualitätsmängeln – sind längst öffentlich bekannt.

Woher sollen die Aktiengewinne der Senevita AG denn sonst generiert werden, wenn der Konzern gleiche Pflegequalitäten bieten müsste wie ein nicht gewinnorientiertes, öffentliches Pflegeheim?

A 9 Der Senevita Ufenau Park ist für die Bedürfnisse von alten Menschen sehr ungünstig gelegen – zwischen der vielbefahrenen SBB-Strecke Zürich-Chur und der stark belasteten Churerstrasse. Beide Verkehrsträger erzeugen hohe Lärm-Immissionen. Gegen die Strahlenbelastung aus der Bahn-Starkstromleitung will die Senevita AG keine Zusatzmassnahmen treffen. Es sind auch keine gut besonnten Aussenräume geplant. Die Wohnqualität auf dem Gewerbeareal wäre geradezu kümmerlich.

Die Wohnnutzung von insgesamt 7'589 m² statt lediglich 723 m² ist klar zonenwidrig. Diese Nutzung würde die Vertragspartnerin auch noch mit extremer Aufwertung des Areals (Wohnzonenwert statt Gewerbezonewert) begünstigen.

Aus welchen Motiven hält der Gemeinderat daran fest, dass an dieser benachteiligten Lage auf dem nicht wie erforderlich umgezonten Gewerbeareal ein ausländisch beherrschtes, rein gewinnorientiert geführtes Pflegezentrum mit 84 Wohnungen gebaut werden soll, wofür nachweislich kein Bedarf besteht?

A 10 Die kantonale Planung verbietet die Überschreitung der Höchstzahlen für Pflegeplätze. Aus diesem Grund kann jetzt die Leistungsvereinbarung noch mit geringsten Negativfolgen aufgehoben werden, da ein Grundlagenirrtum als qualifizierter Motivirrtum geltend gemacht werden kann. Er berechtigt zur Anfechtung des Vertrags gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziffer 4 OR (Voraussetzung der subjektiven und objektiven Wesentlichkeit). Begründung: Hätte der irrende Gemeinderat die korrekten Umstände gekannt, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen.

Selbstverständlich konnte Senevita als Branchenkennerin die Bedarfsentwicklung im Kanton Schwyz schon zur Zeit der Leistungsvereinbarung (2017) besser überblicken als der Laien-Gemeinderat. Sie verfügte schon damals mit Sicherheit über entsprechende Analysen. Senevita kann sich nicht auf Treu und Glauben berufen, wenn jetzt die Leistungsvereinbarung wegen erkanntem, fehlendem Bedarf (Grundlagenirrtum) zurückgezogen wird.

Wieso erklärt der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung nicht einfach für nichtig, resp. kündigt sie auf?

Steht der Gemeinderat unter einem nicht offengelegten Druck?

Hat er den Vertrag mit Senevita aus anderen Gründen als einem irrtümlich angenommenen Bedarf abgeschlossen?

B) Fragen, Stellungnahmen, Forderungen zum Grundlagenbericht

B 1 Wieviel kostete dieser Grundlagenbericht insgesamt und im Detail?

B 2 S.11 Die *Sozialhilfe* fehlt bei den ausgewiesenen Kosten.

B 3 S.15 Auch die Bedarfsplanung 2035 muss nach unten korrigiert werden. Der Bau barrierefreier Wohnungen wird sich verstärkt auswirken. Dies wird das durchschnittliche Eintrittsalter stark erhöhen und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer weiter verkürzen.

B 4 S.16 Heute gibt es bereits Kommunen in der Schweiz (z.B. Genf und Basel), welche wegen hohem Einsparpotenzial bestimmen, ab welcher Pflegestufe die Aufnahme in ein Heim akzeptiert wird. Bei tieferen Pflegestufen kommt die SPITEX etc. zum Einsatz. Im Vergleich zur übrigen Schweiz kommen die Leute im Kanton Schwyz bedeutend früher in die Pflegeheime (vgl. auch S.24: tiefe Pflegestufe von Langzeitgästen in der Pfarrmatte).

Durch ein entsprechendes Reglement betr. Mindestpflegesätze (Anrecht z.B. erst ab Pflegestufe 7, analog Ziff. 2.5 des Grundlagenberichts) kann die Bettenplanung drastisch nach unten angepasst werden. Vermehrte Angebote barrierefreier Wohnungen senken die Bedarfszahlen nochmals stark.

- B 5 S.17 Die durchschnittlichen Kosten des Senevita Ufenau Park- Wohnungsangebots sind zu hoch. Normale barrierefreie Wohnungen kosten (auch in der Gemeinde Freienbach!) durchschnittlich inkl. 1 warme Mahlzeit, Reinigung und 24h-Notfalldienst viel weniger als die von Senevita genannten, durchschnittlichen Fr. 3'850.-.
- B 6 S.20-22 Schon 2/3 des bestehenden Angebots in der Gemeinde Freienbach würden für unsere Einwohner bereits genügen. Mehr als die Hälfte der 124 Betten sind nicht von Freienbachern belegt – oder leer. Die bestehende Bettenüberkapazität ist offensichtlich.
- Viele ältere Leute wohnen nicht in barrierefreien Wohnungen. Dies ändert sich aber stetig. Würden die Nutzungsbestimmungen im Baureglement geändert, hätten wir zusätzliche Reserven für barrierefreien Wohnraum in bereits überbauter, guter Lage. Dies, wenn leerstehende Gewerberäume für den Einbau von Alterswohnungen mit Auflagen umgenutzt werden dürften, u.a. mit garantiertem, günstigem Maximal-Mietpreis.
- B 7 S.23 Mehr Pflegeplätze = mehr Kosten für die Gemeinde. Senevita würde den Gesamtpflegeaufwand nochmals massiv erhöhen.
- B 8 S.26 Das Fazit muss ergänzt werden. Investitionen Pfarrmatte: 64 Betten für knapp 10 Mio.; Investitionen Roswitha für 60 Betten knapp 30 Mio.; der gute Zustand der Pfarrmatte rechtfertigt die Aufrechterhaltung und den Weiterbetrieb. Sie kann inkl. laufende Renovationen deutlich kostengünstiger betrieben werden als ein XXL-Neubau.
- B 9 S.27-29 Korrektur erforderlich: Die Senevita AG ist NICHT in der aktuellen Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt. Warum?
- Aus § 7 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) lässt sich KEINE Notwendigkeit für das Senevita-Angebot ableiten. Es handelt sich lediglich um eine Kann-Formulierung. Die «Leistungsvereinbarung» und die unter veralteten Prämissen bereits erteilte kant. Bewilligung müssen zwingend zurückgezogen werden, da sie unzulässige Überkapazitäten (Übersteigen der Maximalzahlen der kant. Bedarfsplanung mit gesamtwirtschaftlich negativer Folge für die Gemeinde und den Kanton) auslösen würden.

Das Fazit S.28 ist falsch: Der Vergleich mit anderen Gemeinden und der ganzen Schweiz (tiefer Anteil der Personengruppen 65 plus und 80 plus) lässt keineswegs auf einen erwartbaren *«regional überdurchschnittlichen Anstieg Pflegebedürftiger»* schliessen, sondern bildet vielmehr die spezielle Bevölkerungs- und Vermögensstruktur ab. Relevant sind auch die oben genannten Alternativlösungen für Personen mit tieferem Pflegebedarf.

- B 10 S.29,30 Gemäss Grundlagenbericht würden aktuell 47 Pflegeplätze für die Gemeinde-Einwohner frei zur Verfügung stehen (151 minus 104), wenn die Betten nicht von Auswärtigen zur besseren Auslastung belegt wären. Auch im Bezirk besteht *«für die nächsten zehn Jahre sicher ein Überangebot»*, weshalb Wollerau jetzt bekanntlich seine Planung revidiert.

Auch in der Gemeinde Freienbach ist eine analoge Redimensionierung unabdingbar, d.h. der Rücktritt aus der Leistungsvereinbarung mit Senevita, welche die bestehenden Überkapazitäten exorbitant verstärken würde, ist zwingend.

- B 11 S.31,32 Es ist eine lesbare Tabelle einzufügen.

Hier fehlt der Klartext: *«Die politisch gewachsene Struktur konnte auf Marktveränderungen im Personalbereich zu wenig rasch handeln»/«Gewünscht sind kurze Entscheidungswege und rasche Umsetzung von geplanten Massnahmen»*.

«... die Pflegezentren weiter zu verselbständigen in Richtung Verselbständigung in Teilbereichen» ist eine Täuschung. Nicht umsonst beurteilt die BEKO eine solche aktuell als *«politisch, öffentlich und privatrechtlich schwierig machbar»*. Wir verlangen die Offenlegung der wahren Absichten hinter dem vernebelnden Begriff *«Verselbständigung»* im Grundlagenpapier.

Tatsächlich geht es um die Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das Pflegepersonal und des Kündigungsschutzes, (*«leichter Leute entlassen»*), was bekanntermassen zur Verschlechterung des Arbeitsklimas und der Pflegequalität sowie zu gesteigerter Anonymisierung der Entscheidungswege führt, vgl. Senevita andernorts: extremer Personalwechsel und Wechsel im Kader, schlechte Presse wegen Abwertung der Heimbewohner als reine Kostenfaktoren.

Die Wahrung der *«politischen Mitbestimmung»* ist bezüglich Pflege-Qualität eine leere Floskel. Der schwammig beschriebene *«Wandel»* und die *«Verselbständigung»* beabsichtigen offenbar einzig die Anpassung an einen schärferen marktwirtschaftlichen Druck auf die Pflegenden – zugunsten einiger weniger Profiteure.

Die Variante *«Ausgliederung einer Betriebsgemeinschaft mit einer Übertragung an einen (privaten) Drittanbieter»* (Ziff. 5.2) ist nicht ohne Grund *«politisch schwer machbar»*. Sie würde von den Einwohnern der Gemeinde rundweg abgelehnt, weil hierfür kein einziger sachspezifisch und wirtschaftlich logischer Grund besteht, der

im Interesse des Gemeinwesens wäre. Ein solcher fehlt denn auch im Grundlagenpapier gänzlich. Es wird damit ein Verschern des öffentlichen Gutes und das Aus-der-Hand-geben der zwingend erforderlichen, öffentlichen Qualitäts- und Kostenkontrolle angepeilt.

«Beiräte aus der Gemeinde» verfügen in privat geführten Pflegezentren über keine glaubwürdige Entscheidungsmacht und auch über keine glaubwürdige Motivation, für das öffentliche Interesse an bestmöglicher Betreuung und Atmosphäre einzutreten. Vielmehr zersetzen solche Modelle die Souveränität der Bürger über ihre eigenen Belange und begünstigen die Korruption.

B 12 S.33 Für den Bettenbestand sind die Vorgaben des Kantons verpflichtend. Zusatzkapazitäten nach dem Senevita-Modell zu schaffen, verletzt die Obergrenze und ist nicht zulässig.

B 13 S.34 Die Sozialhilfe wäre gemäss § 11¹¹ Abs.1 ShG auch sofort für von der Senevita herbeigeholte auswärtige Personen zu leisten, deren Wohnsitz auf der Gemeindekanzlei eingetragen wird. Dieser Automatismus von enormer Tragweite wird im Grundlagenpapier ausgeblendet.

B 14 S.35 Die grundlegende Forderung bei der Übertragung der Pflege an Private, die gemäss BGer 2C_861/2017 kumulativ erfüllt sein muss, (nicht kommerzieller Zweck, nicht-kommerzielle Absichten, nicht-kommerzielle Ausgestaltung des Geschäfts) hat nicht nur für die ambulante Pflege zu gelten, sondern analog auch für den stationären Bereich. Senevita ist rein gewinnorientiert. Allein schon deshalb darf die Vereinbarung mit Senevita nicht aufrechterhalten werden, sie ist umgehend zu kündigen.

Senevita will auch SPITEX-Dienste anbieten. Für diese würde sie den oben genannten Vorgaben unterstehen. Die Übertragung ist als öffentlicher Auftrag zu qualifizieren und hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Auch aus diesem Grund kann die «Leistungsvereinbarung» nicht als gültig betrachtet werden. Das Grundlagenpapier nimmt auf diesen Sachverhalt fälschlich überhaupt keinen Bezug und ist als Strategie-Grundlage unbehelflich.

B 15 S.36 Die letzte kantonale Einschätzung von 2015 erwies sich schon 2018, d.h. nach 3 Jahren, als grundlegend revisionsbedürftig, also in einem viel kleineren Zeithorizont als demjenigen von 2019 bis 2040. Der Zeitbedarf für Kapazitätserweiterungen (Abklärung, Planung, Bauzeit) beträgt höchstens 5 Jahre und rechtfertigt keine exorbitanten Reserven.

Die kantonale Bedarfsplanung geht davon aus, dass unsere Überkapazität voraussichtlich bis 2040 andauert, was gesamtökonomisch sehr nachteilig und damit unhaltbar ist.

Für Senevita-Zusatzreserven besteht keinerlei Bedarf, wie unter Ziff. 6.3.4 (Überkapazität von 73 Betten bis 2030 wegen Senevita) aufgezeigt. Es ist zudem nicht plausibel, zu erwarten, dass Senevita überhaupt Reserven für die Einwohner der Gemeinde offenhalten würde, da die gewinnorientierte Anbieterin erwartbar von Anfang an alles randvoll mit Auswärtigen füllen würde – unter Anwendung von ‘Schleppermethoden’ (vgl. Frage A 4). Besetzt wäre besetzt.

B 16 S.37 Warum wollte man bei der Planung des Zentrums Roswitha nichts wissen von einem «*einfacheren und wirtschaftlicheren Betrieb*» in einem einzigen, grösseren Haus»? Die Landreserven waren schon damals vorhanden.

Für die Marktöffnung besteht KEIN gesetzlicher Auftrag und es gab auch nie eine entsprechende Grundsatzabstimmung in unserer Gemeinde.

Die theoretischen Erwägungen im Grundlagenpapier scheitern kläglich an der Realität. Ständiger Unterhalt und qualitativ hochwertige Renovationen sind bei allen Immobilien erforderlich. Diese Binsenwahrheit rechtfertigt nicht den Ausverkauf öffentlicher Heime. Es ist ohnehin betriebswirtschaftlich günstiger, die bestehenden Häuser mit ihrer guten Bausubstanz laufend sorgfältig zu unterhalten, als diese abzureissen und an ihrer Stelle einen Altersghetto-Grossbetrieb vorzusehen.

Die Aussage unter Ziff. 6.4, Zukunftsstrategie: «*Auf eine marktgerechte Entwicklung wird verzichtet. Dies kann zu einem erhöhten Bettenleerstand führen, die Gemeinde trägt das finanzielle Risiko*» ist geradezu absurd, wenn gleichzeitig am Überangebot der Senevita festgehalten wird. Dass wir als Steuerzahler ein finanzielles Risiko für Leerstände tragen sollten, die durch das zusätzliche Senevita-Angebot noch hochgeschraubt werden könnten, wurde vom Gemeindegouverän nie beschlossen. Die Entscheidungskompetenz über die Inkaufnahme eines erhöhten Risikos wegen Bettenleerstand liegt weder bei der Kommission noch beim Gemeinderat.

B 17 S.38,39 Die Einhaltung der Gesetze und nicht irgendwelche Vermarktung ist das Ziel. Der Gemeinderat MUSS sich einzig «*auf seine Verantwortlichkeiten konzentrieren*». Das ist nicht verhandelbar und er verfügt hier nicht über freie Spielräume. Insbesondere darf die Gemeinde-Exekutive ihre Kompetenzen nicht zur Begünstigung eines einzelnen Privatunternehmens missbrauchen. Ihre Mitglieder machen sich sonst strafbar.

Die Folgerungen (mögliche Massnahmen) unter Ziff. 6.4.3 sind betr. «*Liegenschaft umnutzen*», «*Haus verkaufen (Roswitha)*» und «*Verselbständigung*» völlig unbegründet. Ihre Durchsetzung würde das öffentliche Interesse in grossem Ausmass und nachhaltig verletzen, sowohl finanziell als auch qualitativ.

Die mit der «*Komplexität und dem schnellen Wandel im Bereich Alter und Pflege*» begründete Empfehlung: «*Voranreiben der operativen Verselbständigung*» kritisieren wir als Verletzung von Treu und Glauben, als irreführend, vernebelnd und unbegründet. Diese «*Empfehlung*», die auf das Verschleudern von Steuergeldern und Schmälerung des Gemeindevermögens hinausläuft, ist zwingend zurückzunehmen.

B 19 S. 40 Fazit:

Die Anträge 1-3 des Grundlagenberichts entbehren jeglicher plausiblen, nachvollziehbaren Grundlage. Sie beruhen auf unlogischen, das Gemeinwohl schädigenden, widersprüchlichen Aussagen und faktenwidrigen Folgerungen.

Wir sind befremdet über die Anmassung, dass diese schwer mangelhafte Kommissionsarbeit den steuerzahlenden Gemeinde-Einwohnern lediglich mitgeteilt werden sollte – mit der Herrschafts-Formulierung «*Aufzeigen der künftigen Ausrichtung*».

Die Bevölkerung als Souverän ist zum schwerwiegenden Strategiewechsel zu befragen, handelt es sich doch um eine unter falscher Flagge lancierte, grundsätzliche Abkehr von der bisherigen, vom Volk getragenen Gemeinde-Alterspolitik und um geplante Verschleuderung von Gemeinde-Eigentum.

C) Fragen, Stellungnahmen, Forderungen zum GRB Nr. 389 vom 7. 11. 2019

C 1 Wir ersuchen um genaue Zahlen für Roswitha *und* Pfarrmatte seit Erstellung:

- a) Gesamte Planungskosten
- b) Grundstück-Erwerbskosten
- c) Gesamte Baukosten
- d) Gesamte Renovations- und Reparaturkosten
- e) Gesamte Kapitalkosten
- f) Gesamtkosten Ausgleich Betriebsfehlbeträge
- g) Gesamteinnahmen Zuschüsse Kanton u.a.
- h) Gesamte Spezialfinanzierungszahlen seit Erstellung

C 2 Die Zahlen im Anhang des Grundlagenpapiers stammen von früheren Jahren und sind somit nicht aktuell. Wieviele Bewohner wurden in der Gemeinde Freienbach per 31.12.2019 in welchen Pflegestufen gezählt?

C 3 Im GRB Nr. 389 vom 7.11.2019 wird der fehlende Bedarf genannt. Warum wird nicht der einzig logische Schluss daraus gezogen: Rückzug aus der Leistungsvereinbarung? Das wird im Gemeinderatsbeschluss nirgends erläutert, ebenso wenig, warum an dieser Vereinbarung festgehalten werden soll.

- C 4 Der Widerspruch der beiden Aussagen zur «Bestätigung der bisherigen Strategie» S.2 ist zu klären, resp. zu beseitigen:

«Aufgrund der langjährigen Erfahrung, der guten Verankerung in der Bevölkerung sowie der flexiblen Führung basierend auf der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) macht es Sinn, die beiden Häuser wie bis anhin über die Betriebskommission Pflegezentren zu betreiben.»

Völlig konträr dazu:

«Die Leistungsvereinbarung mit der Senevita AG gilt als fester Bestandteil.»

Die Beibehaltung der eigenen Häuser, welche sich bestens bewährten, begründet eben gerade NICHT, dass ein Strategiewechsel in Richtung «*Delegation an Dritte*» mittels einer bis nach Abschluss geheimgehaltenen «*Leistungsvereinbarung*» und ähnlicher Kabinettsstücke angezeigt wäre.

- C 5 Die Beschlüsse Ziff. 2 und 3 bewirken eine Zwangsbegünstigung der Senevita AG und sind ohne Begründung miteinander verknüpft worden:

Der Gemeinderat beschliesst unter Ziff. 2, dass er ein allfälliges Defizit infolge Nichtauslastung der eigenen Häuser in Kauf nehme. Die schon bestehende Nichtauslastung der bestehenden Pflegezentren würde durch ein privates, mit öffentlichen Geldern (Sozialzuschüssen) alimentiertes, aber nachweislich unnötiges Zusatzangebot (Angebots-/Nachfrage-Verzerrung) verschärft. Warum dies vom Gemeinderat beschlossen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Die Steuerzahler haben einem Zwangsdefizit bei den bestehenden öffentlichen, gut funktionierenden Angeboten nie zugestimmt.